

Vernehmlassungsvorlage vom 2. Februar 2022 zur Änderung des Energiegesetzes

Musterstellungnahme der Umweltallianz
zu Änderungen des Energiegesetzes vom 30. September 2016: Eröffnung des
Vernehmlassungsverfahrens
Der Text steht frei zur Verfügung.
Frist zur Einreichung: 23. Mai 2022

An: info@are.admin.ch (als pdf und Word-File)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zur Vernehmlassungsvorlage äussern können.

Der Bundesrat schlägt mit dieser Vorlage eine Art Positivplanung für die bedeutendsten Energieprojekte im Bereich Wind- und Wasserkraft vor. Ziel ist, dass diese Projekte schneller realisiert werden können, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Die Standorte sollen in einem Bundeskonzept definiert werden. Die Planungs- und Bewilligungskompetenz für diese Anlagen soll neu auf kantonaler Ebene angesetzt sein, Gemeinden sollen keine direkten Anfechtungsmöglichkeiten gegen entsprechende Richtplanfestsetzungen mehr haben. Die Kantone sollen zudem verpflichtet werden, für die wichtigsten Projekte ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren anzubieten. Am materiellen Natur- und Umweltschutzrecht sollen dabei keine Abstriche vorgenommen werden. Daneben werden für die Photovoltaik steuerliche und verfahrenstechnische Erleichterungen vorgesehen.

Die Umweltverbände begrüßen den raschen Ausbau der Erneuerbaren – insbesondere der Solarenergie

Der rasche Ausbau der Erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung des Schutzes von Biodiversität und Landschaft ist den Umweltverbänden ein sehr grosses Anliegen. Die Solarenergie möglichst rasch auszubauen, erachten wir dabei als höchst prioritär. Die vorgeschlagenen Steuererleichterungen, aber auch ein Solarstandard für Neu- und Bestandesbauten inklusive finanzieller flankierender Massnahmen würden den Ausbau erheblich beschleunigen. Ebenso begrüßen und unterstützen wir das Anliegen von effizienteren Verfahren.

Wichtigste Kriterien für die Umweltverbände

Bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfs ist für die Umweltverbände in erster Linie relevant, ob die vorgesehenen Gesetzesänderungen sich a) eignen, um Standorte zu eruieren, an denen die geplanten Anlagen keine geschützten, gefährdeten oder seltenen (Wasser-)Tiere und Pflanzen bedrohen, und b) ob sie geeignet sind, um Naturschutzprobleme frühzeitig zu erkennen. In Bezug auf diese beiden Kriterien sehen wir im vorliegenden Entwurf einerseits gute Ansätze, andererseits aber auch Mängel, die sich auf die Ziele der Vorlage kontraproduktiv auswirken könnten.

Technologie-spezifische Massnahmen zur Beschleunigung

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht Massnahmen und Regelungen vor, welche sowohl für bedeutende Wasser- wie auch Windkraftanlagen (nicht aber für Solaranlagen) gleichermassen gelten sollen. Wir empfehlen demgegenüber, die Massnahmen zur

Verfahrensbeschleunigung nach Technologie gesondert anzugehen: Einerseits sind die potenziellen Auswirkungen der Technologien auf die Biodiversität und die Landschaft sehr unterschiedlich, andererseits sind auch die Datengrundlagen zur ökologischen Wertigkeit der potenziellen Standorte sehr unterschiedlich.

Grundproblem: zu späte Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein Grundproblem der Verfahren bei Wind- und Wasserkraftanlagen ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfungen erst auf letzter oder vorletzter Stufe im nötigen Detaillierungsgrad stattfinden. In der Richtplanung wird in der Regel nur eine grobe Abklärung bezüglich Biodiversität vorgenommen. Investoren können daher erst spät einschätzen, ob und wenn ja welche Ersatz- oder gegebenenfalls Ausgleichsmassnahmen sie ergreifen müssen oder ob ihren Projekten grundsätzlich andere Interessen widersprechen.

Im Bereich Wasserkraft hat der Runde Tisch mit seiner Erklärung vom Dezember 2021 einen Weg aufgezeigt, wie Interessen frühzeitig abgestimmt werden können, und hat wichtige Grundlagen für einen biodiversitätsverträglichen Ausbau gelegt. Hier könnte ein Bundeskonzept die Realisierung der 15 in der Erklärung festgehaltenen Projekte voranbringen. Im Bereich Windenergie (bei Solar sowieso) müssten hingegen wichtige Vorarbeiten erst noch geleistet werden. Die Naturwerte im Einflussbereich der geplanten Anlagen (Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder seltenen Tieren und Pflanzen) müssten auf übergeordneter Ebene erhoben werden. Daraufhin könnten die wichtigsten Anlagen im Rahmen von Runden Tischen eruiert werden.

Schliesslich könnten Umweltaspekte in den kantonalen Richtplänen mittels detaillierten Strategischen Umweltprüfungen (SUP) für Windenergie und Wasserkraft frühzeitig angegangen werden.

Konzentrierte Verfahren: es hängt von den Vorabklärungen ab

Das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren kann eine Beschleunigung ermöglichen, wenn Naturwerte detailliert erhoben wurden und spätestens auf Stufe Richtplanung eine Strategische Umweltprüfung vorliegt. Dennoch sollten die Investoren die freie Wahl haben, ob sie ein konzentriertes oder zweistufiges Verfahren wünschen. Je komplexer ein Projekt ist desto mehr bietet sich ein zweistufiges Verfahren an.

Akzeptanz erhöhen durch frühzeitigen Einbezug aller Akteure

Last but not least wird sich die Akzeptanz von Projekten und die Effizienz der Verfahren vor allem dann erhöhen, wenn alle Akteure frühzeitig einbezogen werden und der Dialog zwischen ihnen gefördert wird. Die unterschiedlichen Akteure haben durch ihre konstruktive Mitarbeit am nationalen runden Tisch Wasserkraft bewiesen, dass ein starkes gemeinsames Interesse an echten Lösungen im Sinne der Ziele diese Vorlage besteht. Wenn auch die Naturschutzgesetzgebungen wirklich berücksichtigt werden, sind konstruktive Lösungen möglich. So wie die Vorlage jetzt ausgestaltet ist, bedeutet sie diesbezüglich aber einen Rückschritt, da diese Aspekte wiederum erst im letzten Verfahrensschritt zum Tragen kommen.

Genauere und engere Definition der «bedeutendsten Anlagen»

Gemäss Art. 9a Abs. 2 neu-EnG sollen die für den Ausbau der Energieversorgung «bedeutendsten Anlagen» im Konzept festgesetzt werden. Der erläuternde Bericht hält fest, dass dies «Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung (...) nur für besonders wichtige ausgewählte Energieanlagen zulässig» ist (S. 7). Entsprechend muss die Umschreibung der «bedeutendsten Anlagen» sehr genau und eng definiert, idealerweise auf

die 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft beschränkt werden. Es sollten für Neuanlagen höhere Werte als für bestehende Wasserkraftwerke gelten und ein minimaler Winterstromanteil definiert werden.

Wir schlagen zudem folgende Massnahmen vor, um die Ziele dieser Revision besser erreichen zu können:

- Für die Eruierung der aus Sicht des Produktionspotenzials bedeutendsten und unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltschutzziele akzeptablen Projekte muss der Bund zuerst detaillierte Naturwerte für potenzielle Standorte erheben. Danach kann der Bund analog zum Runden Tisch Wasserkraft einen Runden Tisch zu Windkraft einberufen, unter Einbezug aller relevanten Stakeholdergruppen.
- Die Auseinandersetzung mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und eine darauf basierende Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzen (Strategische Umweltprüfung) sollte detailliert spätestens auf Stufe Richtplan erfolgen. Dabei sind auch kumulierte Auswirkungen mehrerer Projekte bzw. Anlagen im gleichen Gebiet auf Biodiversität und Landschaft zu berücksichtigen.
- Der Bund sollte Unterstützung und Koordination bei der Erarbeitung von kantonalen Schutz- und Nutzungs-Plänen bieten, unter Einbezug des Erfordernisses, die nötigen Flächen und Vernetzungsgebiete für die ökologische Infrastruktur zu sichern. Die Richtplanungen können gestärkt werden durch kantonale Runde Tische und den nötigen Abklärungen zum Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder erhaltungswürdigen Tierarten in möglichen Projektgebieten.
- Um eine frühzeitige Erkennung von Naturschutzproblemen, Qualität und Vollständigkeits von UVPs sicherzustellen, würde eine nationale Kompetenzstelle für UVPs viele Vorteile bieten. Damit liesse sich die Problematik von ungenügend ausgearbeiteten Projekten einerseits, und überlasteten kantonalen und nationalen Behörden andererseits angehen. Eine gute Prüfung ist nötig, und mit einer besseren ersten Prüfung können Gerichte schneller ihre Arbeit erledigen.
- Zur Verkürzung der Verfahren für Anlagen von nationaler Bedeutung soll die Zahl der Instanzen reduziert werden, indem die Einsprachemöglichkeit auf Ebene Gemeinde gestrichen wird. Die erste Instanz wäre in diesem Fall der Regierungsrat, danach das oberste kantonale Gericht, die letzte Instanz das Bundesgericht.
- Das für Umweltverträglichkeitsfragen und Bewilligungsprozesse zuständige Personal in kantonalen Verwaltungen und Gerichten soll aufgestockt werden.

Folgend legen wir unsere Überlegungen und Vorschläge detaillierter dar.

Wir danken für eine wohlwollende Prüfung und verbleiben,

mit freundlichen Grüssen

Übersicht über vorgeschlagene Verfahrensänderung im Energiegesetz:

Heute laufen die Verfahren zur Realisierung von grösseren Wasserkraft- und Windenergieanlage typischerweise wie folgt ab:

heutige Verfahren			
		1. Verfahrensstufe	2. Verfahrensstufe
Wasserkraftanlagen 2/3 der Kantone	Richtplanung	Konzessionsgenehmigungsverfahren 1. Stufe UVP Festlegung Schutz- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG	Projektgenehmigungsverfahren 2. Stufe UVP Prüfung, ob Schutz- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG klar und gesichert
Wasserkraftanlagen, 1/3 der Kantone	Richtplanung	fehlt	Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren mit UVP Festlegung Schutz- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG
Windenergieanlagen	Richtplanung	projektbezogene Nutzungsplanung mit UVP (im Verfahren Nutzungsplanung) Festlegung Schutz- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG	Baubewilligungsverfahren Prüfung, ob Schutz- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG wirksam und gesichert

Nach der Vernehmlassungsvorlage wären die Verfahren wie folgt gestaltet:

Verfahren nach E-EnG			
			nur eine Verfahrensstufe
bedeutendste Wasserkraftanlagen	Konzept des Bundes, Art. 9a neu-EnG	Richtplanung, Art. 10a neu-EnG	Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren mit UVP, Art. 14a neu-EnG Festlegung Schutz- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG
bedeutendste Windenergieanlagen			

I. Art. 9a Abs. 2 neu-EnG (Konzept des Bundes mit Standortangabe)

Erhebung Naturwerte

Richtigerweise müssten die naturschutzrechtlich zwingenden Abklärungen neu bereits detailliert auf der Stufe des geplanten Bundeskonzepts erfolgen, weil es dabei um den Grundsatzentscheid (Interessenabwägung) geht, welche Standorte überhaupt weiterverfolgt werden. Die Naturwerte im Einflussbereich der geplanten Anlagen (Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder seltenen Tieren und Pflanzen und geschützte Lebensräume) und die möglicherweise kumulativen Auswirkungen mehrerer Anlagen im selben Gebiet müssten erhoben werden. Heute fehlen aber die notwendigen Daten für eine sachgerechte Interessenabwägung im Bereich Wind. Diese müsste der Bund erheben.

Wichtig wäre, dass in den Konzepten nicht nur die energetische Seite, also welche Energieerträge Anlagen an welchen Standorten haben können, abgebildet wird. Ähnlich wie beim Runden Tisch Wasserkraft sollten Projekte bevorzugt werden, welche bei möglichst hoher Energieproduktion möglichst wenig Einflüsse auf die Biodiversität haben. Dies bedingt allerdings eine Erhebung der Naturwerte auf übergeordneter Ebene.

Wenn diese erhoben sind, können an Runden Tischen die besten Anlagen eruiert werden. Mit dieser seriösen Abklärung könnten weitere Verfahren stark verkürzt werden. Die

Vergangenheit hat gezeigt, dass Abklärungen auf Stufe der kantonalen Richtplanung bisher oft zu oberflächlich sind. Viele Abklärungen müssen dann später vor Gericht verlangt werden, was zu Verzögerungen führt.

Bedeutendste Anlagen

Gemäss Art. 9a Abs. 2 neu-EnG sollen die für den Ausbau der Energieversorgung «bedeutendsten Anlagen» im Konzept festgesetzt werden. Der erläuternde Bericht hält fest, dass dies «Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung (...) nur für besonders wichtige ausgewählte Energieanlagen zulässig» ist (S. 7). Entsprechend muss die Umschreibung der «bedeutendsten Anlagen» sehr genau und eng definiert, idealerweise auf die 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft beschränkt werden. Kommt man den Ausführungen zur Verfassungsmässigkeit nach, können im erläuternden Bericht (S. 7) sehr unspezifisch umschriebene «weiteren geeigneten Wasserkraft- und Windenergieanlagen» *nicht* Teil der Grundlagen des Konzepts erneuerbaren Energien sein. Ebenfalls ausgeschlossen ist damit eine Angleichung an die Minimalgrössen, die für Anlagen von nationalem Interesse gelten. Die Realisierung der im Konzept definierten Anlagen sei für die Energieversorgung «insbesondere in den Wintermonaten» zentral (S. 9). Dies muss sich auch in den Kriterien gemäss Art. 9a Abs. 3 neu-EnG widerspiegeln, was mit dem Kriterium von 40GWh Jahresproduktion gemäss erläuterndem Bericht (S. 9) nicht erfüllt ist. Wasserkraftwerke, welche nicht mehr als 30% Winterproduktion beisteuern (etwa die Menge an Winterstrom welche eine PV-Anlage im Mittelland liefert), können nicht zu den «bedeutendsten Anlagen» zählen. Zudem sollte zwischen Neuanlagen und bestehender Wasserkraft unterschieden werden. Wir schlagen vor, dass die mittlere erwartete Jahresproduktion für Neuanlagen auf mindestens 120 GWh erhöht wird (oder 60GWh bei mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung), während der im erläuternden Bericht vorgeschlagene Wert von 40GWh als absoluten Minimum für bestehende Anlagen gelten kann.

Wir unterstützen das Anliegen, die Verfahren der 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft aufgrund ihrer Bedeutung zu beschleunigen. Die «Gemeinsamen Erklärungen des Runden Tisches Wasserkraft» halten aber auch fest, dass die Einhaltung von beispielsweise der Gewässerschutzgesetzgebung (ökologische Sanierung der Wasserkraft) oder von Ersatzmassnahmen gemäss Natur und Heimatschutzgesetz sichergestellt werden müssen. Diese müssen ebenfalls Eingang ins Bundeskonzept finden.

Vorschlag: Für die Technologie Wind muss die detaillierte Datengrundlage für die Beurteilung möglicher Standorte geschaffen werden, um danach z.B. mittels Runder Tische die Standorte mit der höchsten Stromproduktion bei geringstem Schaden für die Biodiversität zu eruieren.

Die Kriterien für die «bedeutendsten Anlagen» im Konzept erneuerbare Energien müssen genauer spezifiziert werden und erhöhte Werte für Neuanlagen beinhalten sowie einen Mindestanteil Winterproduktion definieren.

II. Art. 10a Richtplanung

Kantonale Interessenabwägung

Heute und im Vorschlag des Bundesrats bedürfen grössere Wasserkraft-, Windenergie- und Solaranlagen einer Eintragung im Richtplan¹. Für einen solchen Eintrag müssen korrekterweise die Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder seltenen Tieren (insb. Fische, Amphibien, Muscheln, Wasserinsekten, lokal lebende und migrierende Vögel und Fledermäuse) und Pflanzen sowie der geschützten Lebensräume im Einflussbereich der geplanten Anlage erhoben werden, weil es um den Grundsatzentscheid geht, ob ein Projekt

an einem Standort (überhaupt) weiterverfolgt werden kann. Es bietet sich an, dass bereits auf Stufe Richtplanung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wird, um mindestens einen ersten Teil der Fragen zur Beeinträchtigung der Umwelt abzuklären. Noch besser wäre es, wenn im Rahmen der SUP detailliertere Datenaufnahmen und -auswertungen an den konkret im Richtplan vorgesehenen Standorten stattfinden.

Eine Verschiebung der Erhebung der konkreten Naturwerte auf eine spätere Stufe (z.B. Nutzungsplanung, Baubewilligung) birgt das Risiko, dass ungeeignete Standorte weiterverfolgt und Projektentscheide von einer Rechtsmittelinstanz aufgehoben werden. Dies ist heute einer der Hauptgründe, weshalb die Verfahren lange dauern: Bislang ist es nämlich so, dass die Kantone diese Klärungen, wenn überhaupt, nur marginal auf der Stufe der Richtplanung vornehmen oder von den Projektträgern verlangen. Gegen eine Abklärung auf Richtplanstufe lautet das falsche Standardargument der Behörden, dies wäre "nicht stufengerecht". Heute verlangen die Behörden von den Projektträgern erst im Projektgenehmigungsverfahren (Wasserkraft) oder auf der Stufe der projektbezogenen Nutzungsplanung (Regelfall Windkraft) detaillierte Angaben zum Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder seltenen Tieren und Pflanzen und zu ihrer Gefährdung durch das Projekt (im UVB)ⁱⁱ. Zeigt sich dann aber auf dieser Stufe, dass erhaltungswürdige Tiere oder Pflanzen gefährdet sind, beginnen die Probleme erst recht: Seitens der Projektträger ist es (verständlicherweise) ärgerlich, zu einem solchen Zeitpunkt mit Grundsatzfragen konfrontiert zu werden, weil sie schon viel Geld investiert haben.

Vorschlag: Die Richtplanung der Kantone muss gestärkt werden. Sie muss eine strategische Umweltprüfung vornehmen und pro Standort eine detaillierte Interessenabwägung enthalten, die derjenigen einer UVP entspricht. So haben die Investoren eine deutlich grössere Sicherheit, dass ihrem Vorhaben keine massgeblichen Interessen im Umweltbereich entgegenstehen. Gestützt auf die Abklärungen auf Stufe Richtplan können anschliessend die Schutz-, Ersatz- und eventuelle Ausgleichsmassnahmen definiert und auf Stufe des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens festgelegt werden.

III. Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren

Gemäss Art. 14a neu-EnG sollen die Kantone für die bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorsehen. Unklar bleibt dabei, ob für diese Projekte *zwingend und ausschliesslich* das konzentrierte Verfahren anzuwenden wäre, oder ob es den Kantonen freisteht, alternativ auch die Möglichkeit eines mehrstufigen Verfahrens beizubehalten. Art 75a Abs 2 der Übergangsbestimmungen scheint zudem im Widerspruch zu stehen zur Vorgabe, dass nur die bedeutendsten Anlagen dem konzentrierten Verfahren unterstehen sollen.

Aus Sicht der Umweltallianz ist nebst der erwünschten Beschleunigung der Verfahren in erster Linie relevant, ob sich die vorgesehene Regelung eignet, um Naturschutzprobleme frühzeitig zu erkennen, damit Projekte angepasst, Standorte bei grossen Interessenkonflikten frühzeitig gewechselt und angemessene Schutz- sowie Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG ausgearbeitet werden können. Grundsätzlich gilt, je grösser und komplexer ein Projekt ist desto eher macht ein zweistufiges Verfahren Sinn. Wir plädieren daher dafür, dass die Investoren wählen können, welches Verfahren sie beschreiten wollen.

Vorteile eines zweistufigen Verfahrens

Heute werden im Rahmen der zweistufigen Verfahren für Wasserkraft- und Windenergieanlagen die Naturschutzprobleme via Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Stufe Nutzungsplanung oder Konzessionsgenehmigung eruiert, und es werden entsprechende Schutz- und Ersatzmassnahmen vorgeschlagen. Diese sind aus

naturschutzfachlicher Sicht aber meist sehr ungenügend. Zudem müssen die Ersatzmassnahmen rechtlich gesichert sein, wenn Standorte bereits bei der Nutzungsplanung klar sind, allerspätestens aber bei der Baubewilligung. Meist werden diese Grundsätze nicht erfüllt. Dies erklärt sich dadurch, dass die Berichte von den Projektträgern erstellt werden müssen, welche kein Interesse an Schutz- und Ersatzmassnahmen haben. Deswegen ist es zentral, dass auf Stufe Richtplanung Naturschutzprobleme frühzeitig erkannt werden. Erst so funktioniert auch ein konzentriertes Verfahren. Sonst wäre die Einflussnahme auf Schutz- und Ersatzmassnahmen stark beschränkt, und es würde verunmöglicht, in einer zweiten Verfahrensstufe zu prüfen, ob die Schutz- und Ersatzmassnahmen richtig und langfristig rechtssicher ausgestaltet werden. Eine Beschleunigung würde zudem nur dann eintreten, wenn die Verfahren reibungslos verlaufen. Würde eine Plangenehmigung, die neu sämtliche Regelungsaspekte umfassen soll, trotz der Vorlage vom Gericht kassiert, wäre der Scherbenhaufen umso grösser.

In einem konzentrierte Plangenehmigungsverfahren müssten sämtliche Aspekte auf der Genauigkeitsstufe eines Bauprojekts abgeklärt werden. Aus Sicht der Projektträger heisst dies, dass sie noch viel grössere Vorinvestitionen und Aufwendungen leisten müssen, um ihre Dossiers im Hinblick auf dieses einzige Plangenehmigungsverfahren fit zu machen – während sie dennoch das Risiko tragen, dass letztlich die gerichtliche Überprüfung rechtlich nicht konforme Aspekte zu Tage fördert, welche zur Ablehnung des Projektes führen können. Andererseits werden mit dem einzigen Genehmigungsverfahren massive Sachzwänge geschaffen, dieses behördlicherseits auch durchzulassen. Verschärft wird diese Situation dadurch, dass gemäss der Vorlage von den oberen kantonalen Gerichten ausdrücklich erwartet wird, dass sie sich "Zurückhaltung" auferlegen (S. 12), bzw. selber reformatorisch tätig werden. Wir sehen darin einen inakzeptablen Übergriff der Exekutive auf die Judikative. Eine Projektgestaltung durch das Gericht ist bei den sehr komplexen Projekten für Wasserkraft- und Windenergieanlagen ausserdem verfehlt, weil es dem Gericht (zusammengesetzt aus Juristen) an Fachwissen gebricht, um Projektänderungen zu beurteilen und vorzuschlagen. Die Vernehmlassungsvorlage (Erläuterungen, S. 9) bezieht sich hier namentlich auf das Bundesgerichtsurteil zum Grimselstausee; es wäre allerdings nicht ersichtlich, wie das Bundesgericht den von ihm in der Rückweisung verlangten Eintrag im Richtplan des Kantons Bern und die weiteren Schutzabklärungen selber hätte vornehmen können oder sollen.

Ein solcher reformatorischer Entscheid könnte zudem nur noch vor Bundesgericht angefochten werden. Das Bundesgericht kann jedoch den Sachverhalt nur noch sehr beschränkt (Art. 97 Abs. 1 BGG) überprüfen, etwa wenn Willkür im Spiel ist. Die Vorgabe, dass das obere Gericht reformatorisch entscheiden soll, bedeutet eine weitere massive Verschlechterung des Rechtsschutzes.

Auswirkungen der kurzen kantonalen Rechtsmittelfristen von nur 10 bis 30 Tagen

Die Vorlage verlangt in Art. 14a Abs. 4 neu-EnG), dass lediglich Beschwerde an das obere kantonale Gericht erhoben werden kann.

Die Festlegung der Projekte in einem konzentrierten Plangenehmigungsverfahren hat zur Folge, dass sehr viele Informationen verarbeitet werden und die Einsprechenden bei Veröffentlichung des Entscheids vor dem Problem stehen, wie sie diese Informationen innert nützlicher Frist beurteilen und allenfalls die Festlegung mit Beschwerde anfechten sollen. In den Kantonen dauern die Beschwerdefristen teils nur 10 (Bsp. Kt. SO), 20 (Bsp. Kt. LU, SZ, SG) oder maximal 30 Tage (Bsp. Kt. ZH, BE). Es ist schlechterdings unmöglich, die sehr komplexen Projekte für erneuerbare Energien in einer solchen kurzen Frist seriös zu beurteilen und allenfalls noch rechtzeitig eine ordentliche Beschwerde zu verfassen. Die

Vorlage müsste deshalb eine längere Beschwerdefrist von mindestens 60 Tagen für alle Kantone einführen.

Vorschlag:

- Wahlmöglichkeit für Projektträger ob er ein zweistufiges oder konzentriertes Verfahren beschreiten möchte.
- Schaffung von kantonalen Kompetenzstellen für UVPs. Damit liesse sich die Problematik von ungenügend ausgearbeiteten Projekten einerseits und überlasteten kantonalen und nationalen Behörden andererseits angehen.
- Die Einsprachemöglichkeit auf Ebene Gemeinde sollte gestrichen werden, um die Verfahren zu verkürzen

IV. Änderungen im Bereich Solarenergie

Art. 32 DBG und Art. 9 StHG:

Die Umweltverbände unterstützen diese Gesetzesänderungen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Neubauten anders behandelt werden sollen als Bestandsbauten.

Frage nach einem Standard zur Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Neubauten

Wir sprechen uns dafür aus, dass Bund oder Kantone umgehend für Neu- und Bestandsbauten, deren Dächer und Fassaden für die Nutzung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen geeignet sind, verbindliche Standards für deren vollflächige Nutzung setzen. Für ästhetisch und baukulturell sensible Gebäude können die Kantone Ausnahmen oder spezielle Standards einführen. Bei Bestandsbauten greifen die Vorgaben bei jeder Sanierung der betreffenden Bauteile (z. B. Dach, Fassade, Balkonbrüstung) oder wegen der viel zu niedrigen Sanierungsrate besser noch anlassunabhängig mit einer angemessenen Übergangsfrist von 10-15 Jahren.

Alternativ könnten Gebäudeeigentümer verpflichtet werden, die für Solarenergie nutzbaren Bauteilflächen sowie den erforderlichen Infrastrukturräum im Gebäude gegen eine angemessene Abgeltung für die Erstellung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen.

In jedem Fall ist eine kostendeckende Finanzierung für neue PV-Anlagen zu gewährleisten: Der Rücklieferarif des Netzbetreibers und ergänzende staatliche Förderprogramme müssen über die Lebensdauer einer Solaranlage ihre Refinanzierung (inkl. angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals) sicherstellen – auch in Fällen mit geringem oder gar keinem Eigenverbrauch.

Schliesslich müssen die Prozesse für Immobilienbesitzer möglichst einfach sein. Heute müssen sie sich bei Pronovo für Investitionsbeiträge für PV-Anlagen und beim BFE für Mittel aus dem Gebäudeprogramm bewerben, statt dass es einen Guichet Unique gibt, worüber alles zusammen abgewickelt werden kann.

ⁱ vgl. Art. 8 Abs. 2 RPG: "Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan."

ⁱⁱ ARE, Erläuterungsbericht Konzept Windenergie, S. 17, siehe:

https://www.aren.admin.ch/dam/are/de/dokumente/raumplanung/dokumente/konzept/erlauterungsbericht-konzept-windenergie.pdf.download.pdf/Erl%C3%A4uterungsbericht_Konzept_Windenergie.pdf